(ÜBERSETZUNG).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 4. Mai 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekrets "zur Schaffung und Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung" abzugeben, hat am 11. Mai 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Ungeachtet dessen, was Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991, bestimmt, werden keine Gründe angeführt, um den dringenden Charakter des Begutachtungsantrags nachzuweisen.

2. Mit dem Dekretvorentwurf wird beabsichtigt, einerseits durch die Festlegung autonomer Bestimmungen (Artikel 1 und 2) und andererseits durch die Änderung des königlichen Erlasses vom 22. März 1969, der das Statut der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens betrifft (Artikel 3 bis 8), gewisse Massnahmen hinsichtlich der Rechtsstellung der Lehrpersonen zu treffen, die von der Übernahme einer Schule durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder von der Fusion oder Schliessung von Schulen betroffen sind.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Titel.

Vorgeschlagen wird, den Titel wie folgt abzufassen :

"Dekret zur Festlegung von Bestimmungen zur Ergänzung und Änderung der Unterrichtsgesetzgebung".

.../...

Artikel 1.

1. In Artikel 1, Absatz 1, wird als allgemeine Regel bestimmt, dass ein Personalmitglied "nicht gleichzeitig im Gemeinschaftsunterrichtswesen und im freien subventionierten Unterrichtswesen definitiv ernannt sein" kann.

Wie diese Regel abgefasst ist, wird ausgeschlossen, dass eine und dieselbe Person einer Teilzeitbeschäftigung in dem Gemeinschaftsunterrichtswesen und einer Teilzeitbeschäftigung in dem freien subventionierten Unterrichtswesen nachgehen kann. Die Frage stellt sich, ob dies der Absicht der Verfasser des Entwurfs entspricht.

2. Absatz 1 sieht keine Unvereinbarkeit für das Personalmitglied des Gemeinschaftsunterrichtswesens vor, das auch im offiziellen subventionierten Unterrichtswesen definitiv ernannt ist. Bei der Abfassung der Bestimmung wurde offenbar von einer konkreten Situation ausgegangen. Die Regel selbst ist jedoch in allgemeiner Weise zu formulieren und muss - es sei denn, dass der Regelungsunterschied auf eine von dem Schiedshof angenommene Weise gerechtfertigt werden kann -, um mit Artikel 17, § 4, der Verfassung vereinbar zu sein, das subventionierte Unterrichtswesen in seiner Gesamtheit betreffen. Das Wort "freien" ist infolgedessen zu streichen.

.../...

3. Im Anschluss an den Kommentar über Absatz 1 ist in Absatz 2 zu präzisieren, dass es sich um eine Fusion einer Einrichtung des Gemeinschaftsunterrichtswesens mit einer Einrichtung des (freien) subventionierten Unterrichtswesens oder um die Übernahme einer Einrichtung des (freien) subventionierten Unterrichtswesens durch das Gemeinschaftsunterrichtswesen handelt.

Fraglich ist übrigens, welche die Rechtsstellung des Personalmitglieds ist, solange es noch nicht für das eine oder das andere Netz entschieden hat.

4. Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, dass die Garantie, die in Absatz 3 dem Personalmitglied gegeben wird, das sich für das Gemeinschaftsunterrichtswesen entschieden hat, sowohl die Anzahl Stunden als auch die Fächer betrifft (zum Beispiel 12 Stunden, wovon 4 Stunden Englisch und 8 Stunden Französisch). Sind diese Stunden im Gemeinschaftsunterrichtswesen nicht verfügbar, so wird der Betreffende zur Disposition gestellt und erhält er dieselben Rechte wie die anderen definitiv ernannten Personalmitglieder dieses Unterrichtsnetzes. Dies geht weder aus dem Text, noch aus der Begründung hervor.

In Absatz 3 schreibe man gemäss Absatz 2 "zum Zeitpunkt der Übernahme oder der Fusion der Unterrichtseinrichtung".

.../...

Artikel 2.

Wie Absatz 1 formuliert ist, enthält er keine Regelung für den Fall, dass das übernommene Personalmitglied in beiden Ämtern dieselbe Anzahl Unterrichtsstunden hatte.

In Absatz 1 und in Absatz 2 schreibe man jedesmal "... übernommenen oder fusionierten Unterrichtseinrichtung".

Artikel 3.

In der niederländischen Übersetzung müssen in Übereinstimmung mit dem deutschen Text in Paragraph 2, 2., und in Paragraph 3, Absatz 2, 2., des neuen Artikels 51 die Hinweise auf Artikel 33 um die Angabe des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 ergänzt werden.

Artikel 4.

Unter Berücksichtigung der Begründung zu diesem Artikel und insofern dies der Absicht der Verfasser entspricht, kann erwogen werden, den einzufügenden Artikel 65bis wie folgt abzufassen :

"Artikel 65bis.-

Einem Personalmitglied des Gemeinschaftsunterrichtswesens kann nicht gleichzeitig ein Unterrichtsauftrag für ein philosophisches Fach und für ein anderes Fach erteilt werden".

.../...

Artikel 5.

1. Die einzufügenden Bestimmungen sind als ein Paragraph 6 abzufassen. Den einleitenden Satz schreibe man wie folgt :

"Artikel 22 des königlichen Erlasses Nr. 49 vom 2. Juli 1982 (Titel wie im Entwurf), geändert durch den königlichen Erlass Nr. 138 vom 30. Dezember 1982 und durch das Dekret vom 25. Juni 1991 wird um folgenden § 6 ergänzt :

"§ 6 ...".

2. In Absatz 1 des neuen Paragraphen 6 ist die Rede von "Schliessung, Übernahme oder Fusion einer Einrichtung" und in Absatz 2 von "Übernahme oder Fusion". In der Begründung wird lediglich die Fusion erwähnt. Die verschiedenen Texte sind aufeinander abzustimmen.

3. In Absatz 1 ersetze man das Wort "Erlasses" durch "Artikels".

Artikel 6.

Den einleitenden Satz schreibe man wie folgt :

"Artikel 6 des Dekrets vom 5. Juni 1990 (Titel wie im Entwurf) wird um folgenden Absatz 2 ergänzt :".

Da der fragliche Prozentsatz nicht in dem ersten Absatz von Artikel 6, sonder aufgrund dieses Absatzes festgelegt wird, schreibe man in dem neuen Absatz 2 : "In Abweichung von Absatz 1 kann ...".

Artikel 7.

Den einleitenden Satz schreibe man wie folgt :

"Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 15. April 1977 (Titel wie im Entwurf), ersetzt durch das Dekret vom 27. Juni 1990, wird um folgenden § 4 ergänzt :".

Um den in Paragraph 4 (neu) der Exekutive erteilten Auftrag mit Artikel 17, § 5, der Verfassung vereinbar zu machen, sind wenigstens in der Begründung die "spezifischen Bedürfnisse" zu verdeutlichen, die eine Abweichung von der gewöhnlichen Errechnung der Anzahl Ämter rechtfertigen können.

Artikel 8.

Dem Staatsrat wurde nicht mitgeteilt, warum das Dekret am 15. August 1993 in Kraft treten muss. Logischerweise scheint das Inkrafttreten mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfallen zu müssen. In diesem Fall ist Artikel 5 auch dementsprechend anzupassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn : H. COREMANS Kammervorsitzender,

Frau : S. VANDERHAEGEN, Staatsräte,
Herrn : M. VAN DAMME,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.